

FÜGLEIN · PERPELITZ



Strafprozessrecht – echt verständlich!

Erläuterungen und Schemata
zur StPO für Studium und Beruf

 BOORBERG

Strafprozessrecht – echt verständlich!

Erläuterungen und Schemata zur StPO
für Studium und Beruf

Dr. Frank Füglein,
Richter am Amtsgericht, Frankfurt am Main,
Dozent an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Sabrina Perpelitz,
Rechtsanwältin und Mediatorin;
Dozentin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-06064-7

E-ISBN 978-3-415-06072-2

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2018 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © beermedia – stock.adobe.com | Satz: Thomas Schäfer, www.schaefer-buchsatz.de | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort

Dieses Buch soll der Wissensvermittlung in den grundlegenden und prüfungsrelevanten Fragen des Strafprozessrechts dienen. Das Strafprozessrecht ist im Wesentlichen stringent aufgebaut, gleichwohl tun sich viele Studierende mit dieser Materie etwas schwer, weil es wahrscheinlich „nur“ das Prozessrecht ist und nicht das materielle Strafrecht, was u. U. greifbarer erscheint.

Die Verfasser sind seit vielen Jahren in der Lehre im Strafrecht/Strafprozessrecht und anderen Rechtsgebieten tätig und haben dieses Lehrbuch daher aus den Erfahrungen und Wünschen der Studierenden heraus erarbeitet.

Gerade das Strafprozessrecht ist es, was in seiner falschen Anwendung im Ermittlungsverfahren Strafprozesse gefährden kann. Die Verfasser erleben in ihrer beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwältin und Richter am Amtsgericht immer wieder, welche fatalen Fehler in Unkenntnis des Strafprozessrechts gemacht werden, die vor Gericht zum Problem werden können. Dieses Lehrbuch soll daher dazu dienen, verständlich mit konsequenten Schemata die Angst vor dem Strafprozessrecht zu nehmen und die Studierenden auf Klausuren, aber auch auf ihre berufliche Praxis, bestmöglich vorzubereiten. Die einzelnen Maßnahmen werden daher „ohne weitere Schnörkel“ so aufbereitet, wie sie in der Klausur und der Praxis zu prüfen sind.

Bad Soden a. Ts., Oberursel, November 2017

Die Verfasser

Nutzungshinweis:

Die im Buch verwendete Schreibweise von Vorschriften (mit römischen und arabischen Ziffern)

z. B.: § 163b I 1 StPO,

ist wie folgt zu lesen:

§ 163b Absatz 1 Satz 1 StPO.

Zu den Autoren



Dr. iur. Frank Füglein

Dr. iur. Frank Füglein ist Richter in Frankfurt am Main und seit vielen Jahren Güterichter am größten Amtsgericht in Hessen. Er war lange Jahre Strafrichter und arbeitet auch heute noch als Haftrichter, wo er unmittelbar mit der StPO konfrontiert ist. Er weiß, wie gerichtliche Verfahren verlaufen und enden können und weshalb es sinnvoll ist, im Vor-

feld Wissen im Strafprozessrecht zu sammeln. Er ist zudem Referent, Dozent an diversen Hochschulen, Autor, Prüfer im juristischen Staatsexamen sowie Moderator und Rechtsexperte in der ZDF Sendung „Zu Recht? – Streitfälle im Fokus“.



Sabrina Perpelitz

Rechtsanwältin und Mediatorin Sabrina Perpelitz ist seit vielen Jahren erfolgreiche Rechtsanwältin, unter anderem mit dem Schwerpunkt Strafverteidigung. Zudem ist sie erfolgreich in der Konfliktbewältigung und Unternehmensoptimierung durch strukturiertes Mediationsmanagement tätig. Sie ist

Dozentin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, Referentin und Autorin. Frau Perpelitz versteht es wie kaum eine andere, Theorie und Praxis zu lehren und so Studierende zu begeistern.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Allgemeiner Prüfungsaufbau bei strafprozessualen

Eingriffsmaßnahmen	15
A. Obersatz	16
B. Grundrechtseingriff	16
C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	16
1. Zuständigkeit	16
2. Verdacht einer Straftat	17
3. Adressat der Maßnahme	17
4. Anordnungsvoraussetzungen	17
5. Anordnungsbefugnis	18
6. Formvorschriften	18
7. Verhältnismäßigkeit – GEA	18
D. Ergebnis	19

Kapitel 2

Grundbegriffe der Strafprozessordnung	21
I. Die einzelnen Verdachtsarten	21
1. Der Anfangsverdacht (einfacher Tatverdacht)	21
2. Der Hinreichende Tatverdacht	21
3. Der Dringende Tatverdacht	22
II. Der Adressat der Maßnahme	22
1. Der Verdächtige	22
2. Der Nichtverdächtige	22
3. Der Beschuldigte	22
III. Die Verhältnismäßigkeit	22
1. Geeignetheit	23
2. Erforderlichkeit	23
3. Angemessenheit	23
IV. Gefahr im Verzug	24
V. Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft	25
VI. Die Prozessmaximen	26
1. Oficialprinzip	26

	2. Antragsdelikt	26
	3. Privatklagedelikte	26
	4. Legalitätsprinzip	27
VII.	Gegenüberstellung	28
VIII.	Die einstweilige Unterbringung, § 126a StPO	30
IX.	Die Hauptverhandlungshaft, § 127b StPO	31
X.	Straftat von erheblicher Bedeutung	32
XI.	Beschlagnahme anderer Gegenstände („Zufallsfunde“)	33

Kapitel 3

Der Umgang der Ermittlungsbehörden mit den

	Verfahrensbeteiligten	35
I.	Grundlagen der Beschuldigtenvernehmung	36
	1. Die zur Last gelegte Tat	36
	2. Das Aussageverweigerungsrecht	36
	3. Anwaltskonsultationsrecht	36
	4. Stellen von Beweisanträgen und Bestellung eines Verteidigers nach § 141 I, III StPO	37
	5. Schriftliche Äußerung und Täter-Opfer-Ausgleich	37
	6. Verbotene Vernehmungsmethoden	38
II.	Grundlagen der Zeugenvernehmung	39
	1. Grundlagen der Vernehmung	39
	2. Belehrung über Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte	40
	3. Verbotene Vernehmungsmethoden	40
III.	Der Verteidiger	41

Kapitel 4

Strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen 43

I.	Die Identitätsfeststellung beim Verdächtigen, § 163b I StPO	44
	A. Obersatz	44
	B. Grundrechtseingriff	44
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	45
	D. Ergebnis	49
II.	Die Identitätsfeststellung beim Nichtverdächtigen, § 163b II StPO	50

	A. Obersatz	50
	B. Grundrechtseingriff	50
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	50
	D. Ergebnis	52
III.	Die Durchsuchung beim Verdächtigen am Tag,	
	§ 102 StPO	53
	A. Obersatz	53
	B. Grundrechtseingriff	53
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	54
	D. Ergebnis	56
IV.	Die Durchsuchung beim Verdächtigen in der Nacht,	
	§§ 102, 104 StPO	57
	A. Obersatz	57
	B. Grundrechtseingriff	57
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	58
	D. Ergebnis	60
V.	Die Durchsuchung beim Nichtverdächtigen am Tag,	
	§ 103 StPO	61
	A. Obersatz	61
	B. Grundrechtseingriff	61
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	62
	D. Ergebnis	64
VI.	Die Durchsuchung beim Nichtverdächtigen in der	
	Nacht, § 104 StPO	65
VII.	Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten,	
	Blutprobe § 81a StPO	66
	A. Obersatz	67
	B. Grundrechtseingriff	67
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	67
	D. Ergebnis	69
VIII.	Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Beschul-	
	digten, § 81b StPO	70
	A. Obersatz	70
	B. Grundrechtseingriff	70
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	70
	D. Ergebnis	71

IX.	Untersuchung anderer Personen, § 81c StPO	72
	A. Obersatz	73
	B. Grundrechtseingriff	73
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	73
	D. Ergebnis	75
X.	Die vorläufige Festnahme, § 127 II i. V. m. §§ 112 ff. StPO	76
	A. Obersatz	78
	B. Grundrechtseingriff	78
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	78
	D. Ergebnis	82
XI.	Die Festnahme von Störern, § 164 StPO	83
	A. Obersatz	83
	B. Grundrechtseingriff	83
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	83
	D. Ergebnis	85
XII.	Die Sicherstellung und Beschlagnahme von Beweismitteln, § 94 StPO	86
	A. Obersatz	86
	B. Grundrechtseingriff	86
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	86
	D. Ergebnis	88
XIII.	Die Rasterfahndung, § 98a StPO	89
	A. Obersatz	90
	B. Grundrechtseingriff	90
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	90
	D. Ergebnis	92
XIV.	Die Postbeschlagnahme, § 99 StPO	93
	A. Obersatz	93
	B. Grundrechtseingriff	93
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	93
	D. Ergebnis	95
XV.	Speicherung und Abgleich von Daten aus Kontrollen, § 163d StPO	96
	A. Obersatz	97
	B. Grundrechtseingriff	97
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	97
	D. Ergebnis	99

XVI.	Die polizeiliche Beobachtung, § 163e StPO	100
	A. Obersatz	101
	B. Grundrechtseingriff	101
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	101
	D. Ergebnis	103
XVII.	Observation, § 163f StPO	104
	A. Obersatz	105
	B. Grundrechtseingriff	105
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	105
	D. Ergebnis	107
XVIII.	Überwachung des Fernmeldeverkehrs, § 100a	108
	A. Obersatz	113
	B. Grundrechtseingriff	113
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	113
	D. Ergebnis	116
XIX.	Online-Durchsuchung, § 100b StPO	117
	A. Obersatz	120
	B. Grundrechtseingriff	120
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	120
	D. Ergebnis	123
XX.	Datenabgleich, § 98c StPO	124
	A. Obersatz	124
	B. Grundrechtseingriff	124
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	124
	D. Ergebnis	125
XXI.	DNA-Analyse, § 81e StPO	126
	A. Obersatz	126
	B. Grundrechtseingriff	126
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	127
	D. Ergebnis	128
XXII.	DNA-Identitätsfeststellung – § 81g StPO	129
	A. Obersatz	130
	B. Grundrechtseingriff	130
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	131
	D. Ergebnis	132
XXIII.	DNA-Reihenuntersuchung, § 81h StPO	133
	A. Obersatz	134

	B. Grundrechtseingriff	134
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	134
	D. Ergebnis	136
XXIV.	Akustische Wohnraumüberwachung, § 100c StPO	137
	A. Obersatz	138
	B. Grundrechtseingriff	138
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	138
	D. Ergebnis	140
XXV.	Weitere Maßnahmen außerhalb von Wohnraum, § 100h StPO	141
	A. Obersatz	142
	B. Grundrechtseingriff	142
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	142
	D. Ergebnis	143
XXVI.	Technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunk- endgeräten, § 100i StPO	144
	A. Obersatz	145
	B. Grundrechtseingriff	145
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	145
	D. Ergebnis	146
XXVII.	Erhebung von Verkehrsdaten, § 100g I StPO	147
	A. Obersatz	150
	B. Grundrechtseingriff	151
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	151
	D. Ergebnis	153
XXVIII.	Erhebung von Verkehrsdaten, § 100g II StPO	154
	A. Obersatz	154
	B. Grundrechtseingriff	154
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	154
	D. Ergebnis	156
XXIX.	Erhebung von Verkehrsdaten, § 100g III StPO	157
	A. Obersatz	157
	B. Grundrechtseingriff	157
	C. Rechtsgrundlage des Eingriffs	157
	D. Ergebnis	159
	Musterklausur	161
	Musterlösung	163

Kapitel 1

Allgemeiner Prüfungsaufbau bei strafprozessualen Eingriffsmaßnahmen

Kurz und knapp empfiehlt sich folgender Prüfungsaufbau:

A. Obersatz

B. Grundrechtseingriff

C. Rechtsgrundlage des Eingriffs

1. Zuständigkeit
2. Verdacht einer Straftat
3. Adressat der Maßnahme
4. Anordnungsvoraussetzungen
5. Anordnungsbefugnis
6. Formvorschriften
7. Verhältnismäßigkeit

D. Ergebnis

A. Obersatz

Zunächst ist in einem Obersatz das Ziel der polizeilichen Maßnahme zu benennen (z. B. eine Durchsuchung, Identitätsfeststellung, Blutentnahme usw.).

Beispiel:

„Ziel der polizeilichen Maßnahme könnte eine Identitätsfeststellung gemäß § 163b I StPO gewesen sein.“

B. Grundrechtseingriff

Hieran anschließend ist darzulegen, ob die Maßnahme in ein Grundrecht des betroffenen Bürgers eingreift und in welches.

Beispiel:

„Durch diese Maßnahme haben die handelnden Polizeibeamten in das Grundrecht des XY auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen.“

C. Rechtsgrundlage des Eingriffs

Nunmehr ist zu klären, ob die Maßnahme der Polizeibeamten durch ein Gesetz gedeckt ist. Ab hier spielt „die eigentliche Musik“ in der strafprozessualen Prüfung!

Beispiel:

„Die Maßnahme könnte durch § 163b I StPO gedeckt sein.“

1. Zuständigkeit

Die handelnden Polizeibeamten müssten sachlich, örtlich und instanziell zuständig gewesen sein. Zumeist wird dies bereits im Bearbeitervermerk einer Klausur bejaht (genau lesen!).

Beispiel:

„Laut Bearbeitervermerk waren die handelnden Polizeibeamten zuständig.“

Anderenfalls ist die sachliche, örtliche und instanzielle Zuständigkeit zu prüfen.

2. Verdacht einer Straftat

Es müsste der Verdacht einer Straftat gegeben sein, denn ohne einen solchen Verdacht wäre die Maßnahme nach der StPO rechtswidrig. Hierbei ist im jeweiligen Paragraphen der StPO, an dem man gerade arbeitet, nachzulesen, welcher Verdachtsgrad erforderlich ist. Dieser ist sodann zu benennen, zu definieren und der Sachverhalt ist zu subsumieren. Die unterschiedlichen Verdachtsgrade sind in Kapitel 2, Abschnitt A. genau definiert.

Beispiel:

„Gemäß § 163b I StPO müsste der Anfangsverdacht gegeben sein. Dieser liegt vor, wenn Hier ist es wie folgt zu beurteilen:“

3. Adressat der Maßnahme

Der Adressat der Maßnahme könnte der Verdächtige, der Nichtverdächtige oder aber der Beschuldigte sein. Im Falle der Sicherstellung/Beschlagnahme ist der Gewahrsamsinhaber der richtige Adressat der Maßnahme. Der für den Fall entsprechende Adressat muss sodann benannt, definiert und subsumiert werden!

Beispiel:

„Adressat der Maßnahme müsste der Beschuldigte sein. Beschuldigter ist, wer Hier ist es wie folgt zu beurteilen:“

4. Anordnungsvoraussetzungen

Hier ist im jeweiligen Paragraphen der StPO nachzulesen, unter welchen Voraussetzungen die jeweilige Maßnahme ergriffen werden darf. Es steht wirklich alles, was Sie wissen müssen, im Gesetz!

Beispiel:

„Gemäß § XY müsste X und Y gegeben sein. Hier ist es wie folgt zu beurteilen:“

5. Anordnungsbefugnis

Hier stellt sich die Frage in der Prüfung, wer befugt war, die Maßnahme anzuordnen; z. B. die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder der Richter. An diesem Punkt ist bei Vorliegen der Voraussetzungen auch auf die Thematik „Gefahr in Verzug“ einzugehen.

Beispiel:

„Gemäß § 163b I 1 StPO können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Hier haben die Polizeibeamten X und Y den Verdächtigen zur Preisgabe seiner Identität aufgefordert. Demnach waren sie auch anordnungsbefugt.“

6. Formvorschriften

Hier sind die Formvorschriften zu benennen, die eventuell in Betracht kommen, etwa besondere Belehrungen, die Bekanntgabe der Maßnahme etc.

Eine Maßnahme ist (so es keine verdeckte Maßnahme ist) immer bekannt zu geben. Daher wird im folgenden Schema die Bekanntgabe nicht gesondert aufgeführt.

Beispiel:

„Die Polizeibeamten hätten dem Verdächtigen bekannt geben müssen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird, § 163b I 1, 2. Halbsatz i. V. m. § 163a IV 1 StPO. Dies haben sie getan.“

Sollten besondere Belehrungspflichten gegeben sein, so ergeben sich diese aus dem Gesetz. Untenstehend werden diese, soweit erforderlich, benannt.

7. Verhältnismäßigkeit – GEA

(Geeignetheit/Erforderlichkeit/Angemessenheit)

Letztlich ist zu beurteilen, ob die Maßnahme auch verhältnismäßig war. Dafür müsste sie geeignet, erforderlich und angemessen gewesen sein. Die entsprechenden Begriffe sind sodann zu benennen, zu definieren und der Sachverhalt zu subsumieren.

Beispiel:

„Die Maßnahme müsste auch verhältnismäßig gewesen sein, das heißt, sie muss geeignet, erforderlich und angemessen gewesen sein.

- Eine Maßnahme ist dann geeignet, wenn Hier stellt es sich wie folgt dar:*
- Eine Maßnahme ist dann erforderlich, wenn..... Hier stellt es sich wie folgt dar:*
- Eine Maßnahme ist dann angemessen, wenn Hier stellt es sich wie folgt dar:*

D. Ergebnis

Im Ergebnis ist sodann darzulegen, ob die geprüfte Maßnahme rechtmäßig oder rechtswidrig war.

Beispiel:

„Die Maßnahme war rechtmäßig.“